

# Anwenderlizenzvertrag

zur Nutzung von ZG-View

Nachfolgend sind die Vertragsbedingungen für die Benutzung der Lizenzprogramme durch Sie (im folgenden auch: "Lizenznehmer") aufgeführt. Durch Installation des Lizenzprogramms „ZG-View“ erklären Sie sich mit diesen Vertragsbedingungen einverstanden. Daher lesen Sie bitte den nachfolgenden Text vollständig und genau durch.

## 1. Umfang der Lizenz

### **Vervielfältigungsrechte**

Der Lizenznehmer darf die Lizenzprogramme vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig bzw. nach diesem Vertrag gestattet ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählt die Installation der Programme von Originaldatenträger auf den Massenspeicher der Hardware sowie das Laden der Programme in den Arbeitsspeicher.

Darüber hinaus darf der Lizenznehmer eine Sicherungskopie herstellen, jedoch darf nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese ist als solche zu kennzeichnen.

Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker zählt, darf der Lizenznehmer nicht anfertigen.

### **Benutzung, Mehrfachnutzung und Netzwerkeinsatz**

Der Lizenznehmer darf die Lizenzprogramme auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt er die Hardware, hat er die Lizenzprogramme von der bisher verwendeten Hardware zu löschen.

Der Lizenznehmer darf die Lizenzprogramme nicht zeitgleich auf mehr als einer Hardware (Mehrfach-Processor- oder Mehrfach-Benutzer-Umgebung) speichern, vorrätig halten oder benutzen. Möchte er die Lizenzprogramme derart zeitgleich einsetzen, muß er eine entsprechende Anzahl von Lizenzen erwerben.

### **Weiterveräußerung, -vermietung und -verleihung, Unterlizenzen**

Der Anwender darf die Lizenzprogramme Dritten weder entgeltlich noch unentgeltlich, weder befristet noch auf Dauer überlassen und keine Unterlizenzen einräumen.

## 2. Überwachung der vertragsgemäßen Nutzung der Lizenzprogramme

Der Lizenznehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die Lizenzprogramme nur gemäß den Bedingungen dieses Vertrages genutzt werden.

## 3. Gewährleistung

### **Allgemeines**

Dem Lizenznehmer sind die wesentlichen Funktionsmerkmale der Lizenzprogramme bekannt. Er trägt das Risiko, ob sie seinen Anforderungen entsprechen und anerkennt ausdrücklich, daß wegen der notwendigen Abstimmung zwischen der Vertrags-Systemumgebung, dem Bedienungspersonal, der Einschulung und den Lizenzprogrammen ein störungsfreier Gebrauch der Lizenzprogramme nicht allein vom Lizenzgeber gewährleistet werden kann, sowie, daß es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computerpro-

gramme so zu erstellen, daß sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeiten.

### **Rechtsmängel**

Der Lizenzgeber leistet Gewähr dafür, daß er berechtigt ist, Lizenzen an den Lizenzprogrammen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages einzuräumen, und daß der Gebrauch der Lizenzprogramme durch den Lizenznehmer Rechte Dritter nicht verletzt.

### **Sachmängel**

Der Lizenzgeber leistet Gewähr dafür, daß die Lizenzprogramme auf der Vertrags-Systemumgebung eingesetzt werden können und die Funktionen erfüllen, die in deren Beschreibung angeführt sind.

Der Lizenzgeber leistet keine Gewähr dafür, daß die Lizenzprogramme völlig fehlerfrei sind, doch wird er, wenn innerhalb von 6 Monaten nach deren Lieferung ein Mangel auftritt, nach seiner Wahl den Datenträger der Lizenzprogramme gegen eine von diesem Mangel freie Kopie austauschen, den Mangel sonst wie beseitigen oder Möglichkeiten zur Vermeidung der Auswirkungen des Mangels aufzeigen, vorausgesetzt, daß

- ♦ die Lizenzprogramme stets ordnungsgemäß übereinstimmend mit den Anleitungen/Beschreibungen verwendet wurden,
- ♦ die Lizenzprogramme nicht geändert, bearbeitet, weiterentwickelt oder mit anderen Programmen verknüpft wurden,
- ♦ der gerügte Mangel beim Lizenzgeber reproduzierbar ist,
- ♦ der Lizenznehmer die Nachführungen des Betriebssystems auf die vom Lizenzgeber verlangten Releases und Versionen durchgeführt hat und
- ♦ die Vertrags-Systemumgebung ausreichend konfiguriert ist.

Der Lizenzgeber kann verlangen, daß der Lizenznehmer Mängel anhand seiner Version der Lizenzprogramme nachweist.

### **Keine Gewährleistung**

Der Lizenzgeber leistet keine Gewähr, wenn Fehler, Störungen oder Schäden auf unsachgemäße Installation, Bedienung, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, abnormale Betriebsbedingungen sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind. Stellt der Lizenzgeber fest, daß vermutete Fehler der Lizenzprogramme nicht unter die Gewährleistung fallende Mängel sind, insbesondere daß sie auf Eingabefehler oder unsachgemäßen Einsatz der Lizenzprogramme zurückzuführen sind, kann er für die zur Untersuchung der vermuteten Fehler aufgewendete Personal- und Rechnerzeit ein angemessenes Entgelt und die damit in Verbindung stehenden Spesen verrechnen und der Lizenznehmer hat diese zu zahlen.

### **Abschließende Regelung der Gewährleistung**

Die hier getroffene Gewährleistungsregelung ist abschließend. Der Lizenzgeber übernimmt für die Lizenzprogramme keine weitere Gewährleistung oder Garantie, weder ausdrücklich noch stillschweigend, einschließlich einer Gewährleistung für die Eignung der Lizenzprogramme für einen bestimmten Zweck.

# Anwenderlizenzvertrag

zur Nutzung von ZG-View

---

## 4. Haftung für Schadenersatz

Der Lizenzgeber haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Im Rahmen der Produkthaftung haftet der Lizenzgeber nur soweit dies gesetzlich zwingend vorgesehen ist. Die Haftung für alle Ansprüche ist - soweit zulässig - begrenzt auf das Entgelt.

Der Lizenzgeber haftet nicht für Fehler oder Schäden, die auf Fehler im Betriebssystem oder in Entwicklungstools zurückzuführen sind. Der Lizenzgeber haftet auch nicht für Schäden, welche im Zusammenhang mit bzw. als Folge von mit den Lizenzprogrammen erzielten Arbeitsergebnissen stehen. Der Lizenznehmer und seine Mitarbeiter bleiben verantwortlich für die Überprüfung der Eingabe der Daten und der mit den Lizenzprogrammen erzielten Ergebnissen.

Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Lizenzgeber nicht für Mangelfolgeschäden, mittelbare Schäden, Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse, Schäden aus den Ansprüchen Dritter gegen den Lizenznehmer und insbesondere nicht für Schäden an aufgezeichneten Daten und den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten.

## 5. Eigentumsrechte

Der Lizenzgeber bleibt Eigentümer der Lizenzprogramme bzw. aller geistigen Eigentumsrechte an diesen. Der Lizenznehmer erhält im Rahmen dieses Lizenzvertrages nur ein Nutzungsrecht zu den Bedingungen dieses Vertrages, welches mit der Zahlung des Entgeltes aufschiebend bedingt ist.

## 6. Schutz der Lizenzprogramme

Der Lizenznehmer hat die Originaldatenträger mit den Lizenzprogrammen und Sicherungskopien an einen gegen unberechtigten Zugriff durch Dritte gesicherten Ort aufzubewahren und die Erfüllungen seiner Verpflichtungen nach diesem Vertrag durch geeignete Maßnahmen gegenüber seinen Mitarbeitern und anderen Personen, denen mit Zustimmung des Lizenzgebers bzw. gemäß diesem Vertrag der Zugang zu den Lizenzprogrammen gestattet ist, sicherzustellen.

## 7. Allgemeine Bestimmungen

### **Verbot der Abtretung von Rechten**

Die Rechte des Lizenznehmers aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar.

### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Graz (Österreich).

### **Anwendbares Recht**

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem materiellen Recht unter Ausschluß des UN-Kaufrechts.

### **Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes**

Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

## **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Derartige unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die den von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zielsetzungen am nächsten kommen.

Graz, im Juli 2019